



STADT ESCHWEILER

2. ÄNDERUNG DES BEBAUUNGSPLANS 248 - SPORTZENTRUM DÜRWIß -

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN,
KENNZEICHNUNGEN, HINWEISE**

SATZUNGSBESCHLUSS

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN

Fläche für den Gemeinbedarf

In der Fläche für den Gemeinbedarf mit der Zweckbestimmung Kindergarten können ausnahmsweise zusätzlich Räume für Einrichtungen zugelassen werden, die sozialen oder gesundheitlichen Zwecken dienen und der Kindergartennutzung untergeordnet sind.

I. KENNZEICHNUNGEN

Gemäß § 9 Abs. 5 Nr. 2 BauGB gekennzeichnete Fläche, unter der der Bergbau umgeht:

Bei einer Gründung im aufgeschütteten Boden liegt wegen der stark wechselnden Zusammensetzung des Bodenmaterials die geotechnische Kategorie 3 für schwierige Baugrundverhältnisse nach Eurocode 7 „Geotechnik“ vor. Darum ist durch gezielte Untersuchung eines Sachverständigen für Geotechnik die ausreichende Tragfähigkeit des Bodens nachzuweisen. Gebäude oder Gebäudeteile mit unterschiedlicher Gründungstiefe oder erheblich unterschiedlicher Sohlpressung sind durch ausreichend breite, vom Fundamentbereich bis zur Dachhaut durchgehende Bewegungsfugen zu trennen.

II. HINWEISE

Grundwasser

Grundwasserabsenkungen

Das Plangebiet liegt im Grenzbereich vorhandener Auswirkungen von durch Sumpfungmaßnahmen des Braunkohlebergbaus bedingten Grundwasserabsenkungen, in dem eine zukünftige Beeinflussung nicht auszuschließen ist. Des Weiteren ist nach Beendigung der bergbaulichen Sumpfungmaßnahmen ein Grundwasserwiederanstieg zu erwarten.

Grundwasserstand

Der natürliche Grundwasserspiegel steht nahe der Geländeoberfläche an. Der Grundwasserstand kann vorübergehend durch künstliche oder natürliche Einflüsse verändert sein. Bei Abdichtungsmaßnahmen ist ein zukünftiger Wiederanstieg des Grundwassers auf das natürliche Niveau zu berücksichtigen. Hier sind die Vorschriften der DIN 18 195 „Bauwerksabdichtungen“ zu beachten.

Grundwassermessstellen

Die vorhandenen Grundwassermessstellen sind zu erhalten oder im Bedarfsfall bei einer Umnutzung des Grundstückes zu ersetzen.

Hausdrainagen

Dauerhafte Hausdrainagen dürfen nicht betrieben werden. Keller und Gründungen müssen entsprechend der Schichtenwasserverhältnisse geplant und ausgeführt werden.

Erdbebenzone / Untergrundklasse

Nach DIN 4149 gehört Dürwiß zur Erdbebenzone 3 sowie zur Untergrundklasse T (Baugrundklasse C-T).

Thermische Nutzung

Bei einer thermischen Nutzung (Wärmepumpen mit Sonden, Flächen- oder Spiralkollektoren o.ä.) des Erdbereiches oder des Grundwassers ist eine wasserrechtliche Erlaubnis bei der Unteren Wasserbehörde zu beantragen.

Kampfmittel

Es gibt Hinweise, dass innerhalb des gesamten Plangebiets vermehrte Bodenkampfhandlungen stattfanden. Es wird empfohlen, die zu überbauenden Flächen auf Kampfmittel zu überprüfen.

Da nicht auszuschließen ist, dass noch Kampfmittel im Boden vorhanden sind, sind Erdarbeiten mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten Kampfmittel gefunden werden, sind die Arbeiten sofort einzustellen und umgehend die zuständige Ordnungsbehörde, die nächstgelegene Polizeidienststelle oder der Kampfmittelbeseitigungsdienst zu benachrichtigen.

Erfolgen Erdarbeiten mit erheblichen mechanischen Belastungen wie Rammarbeiten, Pfahlgründungen oder Verbauarbeiten, so ist das Merkblatt für Baugrundeingriffe der Bezirksregierung Düsseldorf zu beachten und eine Sicherheitsdetektion durchzuführen.

Bodendenkmalpflege

Die Bestimmungen der §§ 15 und 16 des Gesetzes zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) sind zu beachten. Demnach sind bei Bodenbewegungen auftretende archäologische Funde und Befunde unverzüglich der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland zu melden. Bodendenkmal und Fundstelle sind in unverändertem Zustand zu belassen. Die Weisungen des LVR - Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland - sind für den Fortgang der Arbeiten abzuwarten.